

Das Jobrad: Nützliche Tipps und mögliche Fallstricke!

Immer mehr Betriebe bieten ihren MitarbeiterInnen die Möglichkeit zur Nutzung eines Firmenfahrrads an. Dies können sowohl klassische Fahrräder (ohne Elektroantrieb) als auch elektrische Fahrräder (E-Bikes) sein. Hierbei gibt es keine wesentlichen Einschränkungen. Hinsichtlich der abgabenrechtlichen Behandlung gilt es vorab einige wichtige Punkte zu beachten:

- Die Zurverfügungstellung eines Fahrrades an den Mitarbeiter zu dessen (auch) privater Nutzung – einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – ist im Grundsatz abgabenfrei ([§ 4b Sachbezugswerteverordnung](#), [§ 50 ASVG](#)). Als „arbeitgebereigene“ Jobräder im Sinne der Verordnung zählen nicht nur vom Arbeitgeber angekaufte, sondern auch geleaste Räder.
- Der steuerliche Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Pendlerpauschale bleibt vom Jobrad unberührt ([§ 16 Abs. 1 Z. 6 lit. b EStG](#)).
- Der Arbeitnehmer darf das Jobrad kostenlos beim Arbeitgeber aufladen. Das führt zu keinem Sachbezug.

Möglicher Nutzen des Jobrads

Vorteil für den Betrieb:

- Kostenfreie Beratung diverser Anbieter
- Monetäre Förderung durch Bund-, Land- und Gemeinde möglich
- Steuervorteil (Vorsteuerabzug, Sachbezugsbefreiung)
- Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber
- Motivationssteigerung der MitarbeiterInnen und der Fitness/Gesundheit
- Je nach JobRad-Modell keine bzw. kaum finanzieller Kosten für den Betrieb
- Entlastung der Parkplatzsituation am Betriebsstandort
- Reduktion der betrieblich induzierten CO₂-Emissionen durch JobRäder im Rahmen eines betrieblichen Mobilitätsmanagements

Vorteil für den Arbeitnehmer:

- Das JobRad darf auch privat genutzt werden
- Die private Nutzung ist vom Sachbezug befreit
- Monetäre Vorteile (in Abhängigkeit des gewählten Modells) im Vergleich zu einer privaten Anschaffung
- Je nach JobRad-Modell umfangreicher Versicherungsschutz möglich
- Je nach JobRad-Modell kann das Rad ins persönliche Eigentum übergehen
- Motivationssteigerung für mehr Bewegung im Alltag (Fitness und Gesundheit)
- Beitrag zum Klimaschutz

Welche Modelle gibt es?

Betriebe können den Mitarbeitern die angekauften oder geleasten Fahrräder kostenfrei oder gegen Kostenbeteiligung (Bezugsumwandlung oder Nutzungsgebühr) überlassen. Die nachfolgende Grafik soll einen ersten Überblick über die möglichen Modelle geben.

Beispiel:

Einem Arbeitnehmer mit einem Bruttomonatsgehalt von € 3.000,00 (ohne weitere Entgeltbestandteile) wird ein vom Arbeitgeber geleastes Jobrad zur Nutzung überlassen.

| Zurverfügungstellung des Jobrades erfolgt laut Vereinbarung ... | Abgabepflichtige Basis für Lohnabgaben | Anmerkung |
|---|--|--|
| ... zusätzlich zum Gehalt, d.h. ohne Benutzungsgebühr („on top“) | € 3.000,00 | Jobrad-Nutzung ist lohnabgabenfrei |
| ... gegen eine monatliche Benutzungsgebühr von € 70,00, die vom Gehalt („netto“) abgezogen wird | € 3.000,00 | Jobrad-Nutzung ist lohnabgabenfrei, die Nutzungsgebühr bewirkt keine Minderung der Bemessungsgrundlagen |
| ... mittels Bezugsumwandlung in Höhe von € 70,00 | € 2.930,00 | Jobrad-Nutzung ist lohnabgabenfrei; infolge der vertraglichen Reduktion des laufenden Bruttogehalts mindern sich auch die Bemessungsgrundlagen für die Lohnabgaben |

Bei der kostenlosen Überlassung des Arbeitgebers gilt es folgende Punkte zu beachten:

- Bei kostenfreier Überlassung ist ein Nachweis für die 10%ige betriebliche Nutzung (durch Dienstfahrten) zu führen.
- Dieser Nachweis kann entfallen, wenn für die Privatnutzung eine monatliche Nutzungsgebühr bezahlt wird.

Bei der Nettomethode laut Beispiel 2 gilt folgendes:

- Die monatliche Nutzungsgebühr unterliegt der Umsatzsteuer.
- Beim späteren Verkauf des Fahrrads / E-Bikes an den Arbeitnehmer unterliegt der Verkaufspreis ebenfalls der Umsatzsteuer.
- Zusatz: Aus Sicht der Lohnsteuer ist die Privatnutzung vom Sachbezug befreit.

Bei der Bezugsumwandlung/Bruttomethode laut Beispiel 3 ist besondere Vorsicht geboten. Folgende Punkte sind bei dieser Variante entscheidend:

- Bei der Bruttomethode ist darauf zu achten, dass es keinesfalls zu einer Unterschreitung des kollektivvertraglichen Mindestentgelts kommen darf (vgl. aus steuerlicher Sicht (**§4 Sachbezugswertverordnung**) und aus arbeitsrechtlicher Sicht **§29 LSD-BG**). Die Anwendung der Bruttomethode ist daher nur im überkollektivvertraglichen Betragsbereich zulässig!
- Zu beachten ist dabei auch, dass sich eine Reduktion der Lohnsteuerbemessungsgrundlage als auch der Sozialversicherungsbeiträge Auswirkungen auf u.a. Sonderzahlungen und Pensionszahlungen hat.
- Wenn das Gehalt durch Bezugsumwandlung reduziert wird, aber Sonderzahlungen laut ursprünglichen Gehalt ausbezahlt, kann es zu einem Überhang zum Jahressechstel führen.

Im nächsten Schritt wird die Auswirkung der Bruttomethode auf die Pensionszahlung dargestellt:

Monatliche Gehaltsumwandlung von **100€**.

Auswirkung auf das Pensionskonto:

Verringerung der jährlichen Teilgutschrift brutto: $1.200€ \times 1,78\% = 21,36€$ / Jahr.

Dies entspricht (ohne Aufwertung) dem Bruttopensionsverlust pro Jahr.

Bei der Annahme einer Leasingdauer von 3 Jahren gestaltet sich dies wie folgt:

21,36€ x 3 Jahre

64,10€ / jährlich

4,60€ / monatlich

Beträgt der Steuersatz 30%, ergibt dies einen Nettopensionsverlust von 44,90€ jährlich (3,20€ monatlich).

Bei diesem Modell ist zu bedenken, dass infolge der Bruttoreduktion auch die Grundlage für Folgeansprüche sinkt. Dazu zählen unter anderem Sonderzahlungen, Überstundenentgelt, sowie kollektivvertragliche IST- Erhöhungen. Das Beispiel der Bezugsumwandlung veranschaulicht das die Steuerklasse sowie der Bruttoverdienst des Arbeitnehmers im **Vorhinein genauestens zu prüfen sind!**

Im Rahmen der Bezugsumwandlung gilt es mit dem „Jahressechstel“ noch einen weiteren Punkt zu beachten. Wenn das Gehalt durch Bezugsumwandlung reduziert wird und die Sonderzahlungen laut Ursprungsgehalt ausbezahlt werden, dann kann dies zu einem Überhang zum Jahressechstel führen. Dies ist dann mit dem Standard-Steuersatz zu versteuern (**nicht mit dem reduzierten Satz für Sonderzahlungen!!!**). Die nachfolgende Beispielrechnung soll die behandelten Punkte darstellen.

Beispiel:

Gehalt: 3.000€

Gehaltsumwandlung: -100€

Somit reduziertes Gehalt: 2.900€

Jahressechstel = 2 x reduziertes Gehalt = 5.800€

Sonderzahlungen = 2 x Gehalt = 6.000€

Somit Überhang = 200€

Dieser Überhang ist dann nicht mit 6% versteuert, sondern zum jeweils gültigen Normalsteuersatz von z.B. 30%!

200€ mit 30% versteuert = 60€

200€ mit 6% versteuert = -12€

Das ergibt eine erhöhte Steuerlast von **48€** pro Jahr!!!

Diese Vertragsbestandteile sind zu prüfen:

- Was geschieht mit dem Rad bei einer Kündigung?
- Besteht eine (ungewünschte) Bindungsfrist?
- Besteht eine Kaufoption und wenn ja, zu welchem Preis?
- Könnte ich das Fahrrad vor Ablauf der Bindungsdauer erwerben?
- Werden Rabatte und Förderungen an die Arbeitnehmer weitergegeben?
- Besteht eine Versicherungs- und Servicepflicht?

Welche Förderrichtlinien gibt es?

Gefördert wird die Anschaffung von:

- Elektro-Fahrrädern (Mindestanzahl 5 Stück).
- (Elektro-)Transporträdern (das Zuladegewicht exkl. Fahrer:in muss mindestens 80 kg, die Leistung max. 600 W und die Höchstgeschwindigkeit max 25 km/h betragen).
- (Elektro-)Falträdern (das Faltmaß darf 110*80*40 cm nicht überschreiten).

Wichtige Voraussetzungen:

- Eine Förderung von Fahrrädern mit Elektroantrieb ist nur bei der ausschließlichen Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern möglich!!!
- Es müssen mindestens 5 Fahrräder für den Erhalt der Förderung erworben werden.
- Das Jobrad muss für die Beanspruchung der Förderung mindestens 48 Monate (4 Jahre) im wirtschaftlichen Eigentum des Betriebes behalten werden.
- Für steuerliche Zwecke ist aus Unternehmenssicht eine übliche Nutzungsdauer von 5 Jahren anzunehmen (RZ 207 der Lohnsteuerrichtlinien).

Wie hoch ist die Förderung?

Vorab ist zu erwähnen, dass die Berechnung pauschaliert in Abhängigkeit des Fahrradtyps erfolgt:

| Fahrradtyp | Bundesförderung pro Fahrrad | Anteil Sportfachhandel pro Fahrrad |
|-------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------|
| E-Bikes (ab 5 Stück) | 250€ | 150€ inkl. großes Service |
| E-Transporträder und Transporträder | 850€ | 150€ inkl. großes Service |
| E-Falträder und Falträder | 450€ | 150€ inkl. großes Service |

*Die Förderung ist mit 30% der förderfähigen Kosten begrenzt!

Nähere Informationen zu Förderungen finden sie unter:

<https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/e-fahrraeder-und-e-transportraeder-2023/unterkategorie-fahrzeuge>

Abschließend finden Sie hier noch weiterführende Links:

<https://radland.at/jobrad/>

https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/20230228_eFahrradfoerderung.html

<https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/stuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlasse/Fachinformationen---Ertragsteuern/Fachinformationen---Lohnsteuer/Lohnsteuerliche-Fragen-bei-der-%C3%9Cberlassung-von-Dienstfahr%C3%A4dern.html>

<https://at.jobrad.org/vorteilsrechner?country=AT>

<https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/e-fahrraeder-und-e-transportraeder-2023/unterkategorie-fahrzeuge>

<https://www.klimaaktiv.at/mobilitaet/radfahren/job-rad.html>

<https://leasemybike.at/dienstrad-leasing-rechner-oesterreich/>